



**Allgemeine
Geschäftsbedingungen der
Gemeindewerke Kiefersfelden
(GWK) für die Versorgung mit
elektrischer Energie (AGB)**

gültig ab 01.07.2010

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken Kiefersfelden - nachfolgend GWK genannt - über die Abnahme von elektrischer Energie. Die Leistungsanspruchnahme ist auf 30 kW oder einen maximalen Jahresverbrauch je Abnahmestelle bis 100.000 kWh begrenzt. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die GWK derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die GWK mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

2. Angebot und Annahme

Das Angebot der GWK in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Auftrag (Vertrag) des Kunden erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der im Auftragsformular vorgesehenen Daten. Die Annahme durch die GWK erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung unter Angabe des Lieferbeginns oder falls diese zeitlich vorausgeht, durch Aufnahme der Belieferung. Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. GWK ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

3. Vertragsgegenstand

Die GWK verpflichten sich zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für eigene Zwecke, mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GWK zulässig.

4. Vertragsdauer/Kündigung/Umzug

Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr (Erstlaufzeit). Er kann unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 3 Monate. Die jeweilige Kündigungsfrist beträgt dann 4 Wochen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Kündigungen können ausschließlich schriftlich an die Anschrift der Gemeindewerke Kiefersfelden, Kufsteiner Straße 17, D-83088 Kiefersfelden erfolgen.

5. Außerordentliche Kündigung/Sicherheitsleistung

Die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung und das Recht zur fristlosen Kündigung sind gegeben, wenn mindestens zwei Lastschriften storniert wurden oder wenn den GWK Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden rechtfertigen und dieser trotz entsprechender Aufforderungen nicht innerhalb von drei Wochen Sicherheit in Höhe von zwei voraussichtlichen Monatszahlungen leistet.

6. Verbrauchsmessung/Zutrittsrecht

Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWK Zutritt zu seinen Räumen zu verschaffen, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. GWK ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat bzw. kann verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der GWK an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Kommt der Kunde dem Verlangen zur Selbablesung nicht nach, kann GWK auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Die Ermittlung des Zählerstands erfolgt mindestens jährlich.

7. Abschlagszahlungen/ Rechnungsstellungen/ Abrechnungen/ Fälligkeit

Auf der Basis der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate berechnen die GWK monatliche Abschlagszahlungen, die unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch fällig sind. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, sind die GWK zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich davon abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Strompreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl von den GWK monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Die GWK sind berechtigt, ihr durch die Nichteinlösung von Lastschriften entstehende Kosten dem Kunden zu berechnen. Zum Ende eines Lieferjahres oder nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird von den GWK eine Jahresrechnung bzw. eine Schlussrechnung erstellt, in der die tatsächlichen Abnahmemengen unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet werden.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch -ohne Zwischenablesung- zeiteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den GWK angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzen die GWK den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

9. Zahlungsverzug/Erstattung von Kosten/Vergütung sonstiger Leistungen

Bei Stornierung einer Lastschrift befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug und es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe aller anfallenden Fremdkosten erhoben.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den GWK angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Für jede Mahnung wird ein Mahnentgelt in Höhe von netto 5,00 € (brutto 5,95 €) berechnet.

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung auf Grundlage von § 19 Abs. 2 StromGVV trägt der Kunde die Kosten in Höhe von netto 50,00 € (brutto **59,50 €**).

Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, können die GWK die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und Erstattung der Kosten verlangen.

10. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird der GWK eventuelle Veränderungen seiner in dem Vertragsformular der GWK angegebenen Daten unverzüglich melden. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wohnungswechsel mit Angabe der neuen Anschrift mindestens vier Wochen vor dem Wohnungswechsel den GWK mitzuteilen.

11. Haftung/Verjährung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GWK (Versorger) von der Leistungspflicht befreit. Die Haftung der GWK (Versorger) für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder von GWK zu vertretenen Unmöglichkeit. In diesen Fällen ist der Anspruch jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Höhere Gewalt

Sollten die GWK durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie gehindert sein und ihre vertraglichen Verpflichtungen dadurch berührt werden, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Die GWK werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

13. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der GWK kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

14. Änderungen des Vertrags sowie dieser AGB; Anpassung der Preise

Die GWK sind berechtigt, den Vertrag einschließlich dieser AGB zu ändern sowie die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen.

Soweit Steuern, Abgaben oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Vertrieb von elektrischer Energie belastende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der GWK (z. B. aufgrund des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien oder des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) geändert oder wirksam werden, so sind die GWK berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Änderungen des Vertrages oder der zu zahlenden Entgelte werden die GWK dem Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf

diese Folgen wird der Kunde von den GWK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Im Geltungszeitraum einer Preisgarantie gilt folgendes: Die vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des Garantiezeitraums. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preis Anpassungen, die durch Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Strom durch Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnlichem unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen. In diesem Fall verändern sich die Strompreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

15. Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ziffer 14 dieser AGB bleibt unberührt. Zu Vertragsänderungen sind ausschließlich die GWK selbst berechtigt.

Die GWK dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt.

Der Kunde und die GWK werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden von der GWK bzw. vom Netzbetreiber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.